

Az.: 2 B 234/10  
4 L 254/10

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der  
vertreten durch

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport  
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Widerruf der Mitwirkung an der Unterhaltung der Klassenstufe 1 der Grundschule S.  
im Schuljahr 2010/2011; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 14. September 2010

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 30. Juli 2010 - 4 L 254/10 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

### **Gründe**

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg.

Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport vom 14.5.2010 wurde gegenüber der Antragstellerin festgestellt, dass das öffentliche Bedürfnis für die Einrichtung der Klassenstufe 1 an der Grundschule S. im Schuljahr 2010/2011 nicht besteht (Ziff. 1), die Mitwirkung des Antragsgegners an der Unterhaltung der Klassenstufe 1 der Grundschule S. für das Schuljahr 2010/2011 widerrufen und die Schüler vorbehaltlich einer eigenen Regelung des Schulträgers der Grundschule „M. “ in O. zugeordnet (Ziff. 2) sowie die sofortige Vollziehung angeordnet (Ziff. 3). Den Antrag der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer gegen den Bescheid erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem angegriffenen Beschluss abgelehnt.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die Behörde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO - wie hier - die sofortige Vollziehung anordnet, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Maßstab der gerichtlichen Entscheidung ist eine Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs.

Ausgehend davon sei, so das Verwaltungsgericht, der Antrag abzulehnen, weil sich der Bescheid des Antragsgegners als rechtmäßig erweise und auch ein besonderes Vollzugsinteresse vorliege. Es bestehe kein öffentliches Bedürfnis für die Einrichtung der Klassenstufe 1 an der Grundschule S. im Schuljahr 2010/2011, weil die gesetzlich vorgeschriebene Mindestschülerzahl von 15 Schülern mit - im für die rechtliche Beurteilung maßgebenden Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung - 14 angemeldeten Schülern nicht erreicht werde. Hiervon könne nur in begründeten Ausnahmefällen nach § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 6 SchulG abgewichen werden. Unzumutbare Schulwegbedingungen oder -entfernungen i. S. v. § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 SchulG lägen nicht vor: Zum einen bestünden keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Landkreis Nordsachsen der ihm als Träger der Schülerbeförderung obliegenden Pflicht zur Organisation einer zumutbaren Beförderung nicht nachkomme; zum anderen sei die nach dem gegenwärtigen Stand vorgesehene Beförderung von acht Schülern aus dem Gebiet der Antragstellerin zur Grundschule „M.“ in O. zumutbar. Darüber hinaus bestehe am sofortigen Vollzug des sich als rechtmäßig erweisenden Mitwirkungswiderrufs im Hinblick auf den in Kürze anstehenden Beginn des Schuljahres 2010/2011 auch ein besonderes Interesse.

Die von der Antragstellerin mit der Beschwerde hiergegen vorgetragene Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

Rechtsgrundlage der angegriffenen Verfügung des Antragsgegners vom 14.5.2010 ist § 24 Abs. 3 Satz 2 SchulG. Danach kann der Antragsgegner als oberste Schulaufsichtsbehörde (vgl. § 59 Abs. 1 Nr. 1 SchulG) die Mitwirkung an der Unterhaltung einzelner Klassenstufen widerrufen, wenn ein öffentliches Bedürfnis für deren Fortführung nicht mehr besteht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 16.8.2004 - 2 BS 284/04 -; Beschl. v. 19.8.2004, LKV 2005, 455, 456; Beschl. v. 6.8.2010 - 2 B 229/10 -) bedarf die Prüfung des Vorliegens eines öffentlichen Bedürfnisses für die Einrichtung oder Fortführung einer Klassenstufe grundsätzlich einer Abwägung und Würdigung aller Umstände des Einzelfalls. Hierfür ist jedoch dann kein Raum, wenn die Fortführung einer Klassenstufe den gesetzlichen Vorgaben nicht entspricht. Denn für die Fortführung einer den schulrechtlichen Vorgaben nicht entsprechenden Klassenstufe besteht kein öffentliches Bedürfnis. Das Verwaltungsgericht hat daher zutreffend angenommen, dass das öffentliche Bedürfnis für die Fortführung einer Klassenstufe an einer öffentlichen Schule fehlt, wenn die Voraussetzungen des § 4a

Abs. 1 bis 3 SchulG nicht erfüllt sind, ein begründeter Ausnahmefall i. S. d. § 4a Abs. 4 SchulG nicht vorliegt und der Mitwirkungswiderruf nicht in Widerspruch zum genehmigten Schulnetzplan steht (vgl. § 23a Abs. 5 SchulG).

1. Die Voraussetzungen des § 4a Abs. 1 Nr. 1 SchulG liegen nicht vor. Danach beträgt die Mindestschülerzahl an Grundschulen für die erste einzurichtende Klasse je Klassenstufe 15 Schüler. Im Ergebnis zutreffend hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass für die Klassenstufe 1 der Grundschule S. der Antragstellerin im Schuljahr 2010/2011 höchstens 14 berücksichtigungsfähige Anmeldungen vorlagen.

Wie der Senat entschieden hat (vgl. Beschl. v. 24.8.2004 - 2 BS 316/04 - und v. 25.11.2004 - 2 B 794/04 -, beide zur Ermittlung der Zahl der berücksichtigungsfähigen Anmeldungen; Beschl. v. 31.8.2005 - 2 BS 221/05 -, juris), beurteilt sich die Frage, ob für die Einrichtung oder Fortführung einer Schule oder Klassenstufe ein öffentliches Bedürfnis besteht, nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Schulbeginns. Der maßgebliche Beurteilungszeitpunkt bestimmt sich bei Anfechtungsklagen und Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO, in denen im Hauptsacheverfahren die Anfechtungsklage gegeben ist, in erster Linie nach dem materiellen Recht und, wenn diesem keine Anhaltspunkte für den maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt zu entnehmen sind, grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.3.1996, InfAuslR 1997, 24, 25; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 113 Rn. 33). Dem Widerruf der Mitwirkung des Freistaats Sachsen an der Unterhaltung einer Schule oder eines Teils derselben liegt gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 SchulG die Feststellung zugrunde, dass ein öffentliches Bedürfnis an deren Fortführung nicht besteht. Mit dem vorliegend in Rede stehenden Bescheid vom 14.5.2010 wird das Nichtbestehen eines öffentlichen Bedürfnisses für die Einrichtung der Klassenstufe 1 an der Grundschule S. im Schuljahr 2010/2011 festgestellt und deshalb der Mitwirkungswiderruf ausgesprochen. Daraus folgt, dass in materiell-rechtlicher Hinsicht auf den Beginn dieses Schuljahres, mithin den 9.8.2010, abzustellen ist. Ergeht der Bescheid vor diesem Zeitpunkt, was - wie hier - regelmäßig der Fall sein dürfte, sind Grundlage der Entscheidung die dann vorliegenden Anmeldungen, wobei sich bereits abzeichnende Änderungen bis zum Schuljahresbeginn einzubeziehen und zu berücksichtigen sind.

Dies zugrunde gelegt, kann dahinstehen, ob an der Grundschule S., wie die Antragstellerin meint, bei Ergehen des angefochtenen Bescheids vom 14.5.2010 die

erforderlichen 15 Schüler angemeldet waren. Ebenfalls offen bleiben kann, ob zu diesen Schülern die Schülerin A. B. , obwohl sie nunmehr eine staatlich anerkannte Ersatzschule besucht, deshalb zu rechnen ist, weil sich ihre Eltern erst nach Bekanntwerden des vom Antragsgegner ausgesprochenen Mitwirkungswiderrufs zum Schulwechsel entschlossen haben; dafür könnte sprechen, dass die Anmeldung an der Ersatzschule nach Aktenlage erst am 20.5.2010 erfolgt ist.

Bei Unterrichtsbeginn am 9.8.2010 gehörte jedenfalls die Schülerin L. W. nicht mehr zu den nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 SchulG zu berücksichtigenden Schülern. Ihre Mutter hatte bereits in Zusammenhang mit der Anmeldung ihrer Tochter im Schreiben vom 24.9.2009 an die Leiterin der Grundschule S. einen Schulbezirkswechsel nach § 25 Abs. 4 SchulG beantragt und ihre Tochter zunächst an der 1. Grundschule und mit Schreiben vom 8.5.2010 an der 4. Grundschule, beide in R. , angemeldet. Dem Antrag wurde in der Folgezeit entsprochen und L. W. gemäß Bescheid der 4. Grundschule R. vom 7.6.2010 in diese Grundschule aufgenommen. Zwar hat die Antragsgegnerin unter dem 23.7.2010 bei der 4. Grundschule R. „für den Fall, dass ein Umbezirkungsantrag vorliegt und diesem durch Bescheid bereits stattgegeben wurde“, gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben. Daraus vermag die Antragstellerin aber nichts für sich herzuleiten. Der Senat hat für den Fall, dass Anträge auf einen Schulbezirkswechsel zu einer Schule vorliegen, für die das Verfahren zum Mitwirkungswiderruf eingeleitet wurde, entschieden, dass diese bei der Prüfung des Bestehens eines öffentlichen Bedürfnisses dann nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, wenn sich die Nichtberücksichtigung als willkürlich oder manipulativ darstellen würde, was der Fall ist, wenn wichtige Gründe i. S. d. § 25 Abs. 4 Satz 3 SchulG offensichtlich vorliegen (vgl. Senatsbeschl. v. 25.11.2004 - 2 B 794/04 -). Diese Grundsätze sind auf den vorliegenden, umgekehrt gelagerten Fall, in dem es um einen Antrag auf Schulbezirkswechsel von einer Schule, für die das Verfahren zum Mitwirkungswiderruf eingeleitet wurde, weg zu einer außerhalb des Schulbezirks dieser Schule gelegenen Schule geht, übertragbar, so dass auch hier bei der Prüfung des Bestehens eines öffentlichen Bedürfnisses für die Fortführung einer Schule oder Klassenstufe ein solcher Antrag nur dann zu berücksichtigen ist, wenn wichtige Gründe i. S. d. § 25 Abs. 4 Satz 3 SchulG offensichtlich vorliegen. So liegt es hier: Entgegen der von der Antragstellerin in der Beschwerdebegründung geäußerten Vermutung hat die Mutter von L. W. den Schulbezirkswechsel nicht wegen des Mitwirkungswiderrufs beantragt; ihre Tochter sollte vielmehr, wie dargelegt, von vornherein nicht die Grundschule in H. , sondern eine Grundschule in R. besuchen. Darüber hinaus sind die zur Begründung

des Antrags geltend gemachten beruflichen und familiären Belange, was auch die Antragstellerin nicht Abrede stellt, geeignet, den Ausnahmetatbestand des Vorliegens besonderer sozialer Umstände i. S. v. § 25 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SchulG zu begründen. Unter diesen Umständen lagen zu Schuljahresbeginn am 9.8.2010 für die Klassenstufe 1 der Grundschule S.                    höchstens 14 Anmeldungen vor, so dass die vom Gesetzgeber in § 4a Abs. 1 Nr. 1 SchulG für die Bildung der ersten je Klassenstufe einzurichtenden Klasse einer Grundschule vorgeschriebene Mindestschülerzahl von 15 Schülern nicht erreicht wird.

2. Dem kann die Antragstellerin keine Ausnahmegründe nach § 4a Abs. 4 Satz 2 SchulG entgegenhalten. Ebensowenig wie das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss vermag der Senat zu erkennen, dass für die von der Antragstellerin in der Beschwerdebegründung namentlich genannten insgesamt neun Schüler, die im laufenden Schuljahr die                    Grundschule „M.                    “ in O.                    besuchen, unzumutbare Schulwegbedingungen oder -entfernungen i. S. v. § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 SchulG bestehen.

a) Die Frage, unter welchen Umständen Schulwegbedingungen oder -entfernungen unzumutbar sind, ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt. Danach sind Schulwege einschließlich der Fußwege von der Wohnung zu nächstgelegenen Haltestelle und von der der Schule nächstgelegenen Haltestelle zur Schule von bis zu 60 Minuten regelmäßig angemessen. Eine absolute Obergrenze von 60 Minuten besteht jedoch nicht. Beruht ein 60 Minuten übersteigender Schulweg etwa auf einer atypischen Wohnsituation eines Schülers, die einen längeren Fußweg zur nächstgelegenen Haltestelle erfordert, kann auch ein 60 Minuten übersteigender Schulweg ausnahmsweise zumutbar sein (vgl. Senatsbeschl. v. 3.11.2005, LKV 2006, 326). Diese Grundsätze hat der Senat auf die in § 23 Abs. 3 SchulG geregelten Pflichten der Träger der notwendigen Schülerbeförderung übertragen und entschieden, dass Schulwege von bis zu 60 Minuten nicht nur Schülern an Mittelschulen und Gymnasien (vgl. Senatsbeschl. v. 16.4.2009, SächsVBl. 2009, 171, 173), sondern grundsätzlich auch Schülern an Grundschulen zumutbar sind (vgl. Senatsbeschl. v. 22.3.2010 - 2 B 466/09 -, 19.4.2010 - 2 B 475/09 - und 21.4.2010 - 2 B 471/09 -). Davon ist auch vorliegend auszugehen.

b) Die in N.                    wohnhaften Schülerinnen J.                    F.                    , C.                    H.                    und M.                    K.                    fahren auf dem morgendlichen Hinweg zur Grundschule „M.                    “ in O.                    mit der bis zu der der Schule nächstgelegenen Haltestelle O.                    , M.                    , verlängerten Buslinie 803. Zustieg ist um

7.22 Uhr an der Haltestelle N. , S. ; Ankunft an der Haltestelle O. , M. , um 7.39 Uhr. Von dort müssen die Schülerinnen nach den Angaben der Antragstellerin in der Beschwerdebeurteilung bis zur Schule noch einen Fußweg von 400 m zurücklegen, so dass sie, ausgehend von 3 Minuten Fußweg je 200 m (vgl. Senatsbeschl. v. 16.4.2009 a. a. O.), um 7.45 Uhr, mithin zu Unterrichtsbeginn, an der Schule ankommen. Ein Eintreffen der Schüler in der Schule erst zu Beginn der Unterrichtsstunde kann zwar grundsätzlich Bedenken an der Zumutbarkeit des Schulwegs begründen. Nach dem unwidersprochenen Vortrag des Antragsgegners in der Beschwerdeerwiderung trägt die Grundschule „M. “ diesem Umstand und „evtl. kleineren Verspätungen“ des Busses aber dadurch Rechnung, dass der Unterricht für die Schüler der 1. Klasse gleitend, d. h. zwischen 7.45 Uhr und 7.50 Uhr beginnt. Damit verbleibt auch den kurz vor der ersten Schulstunde eintreffenden Schülern eine - wenn auch geringe Zeitspanne - zur Vorbereitung auf den Unterricht.

Der Schulweg der Schülerinnen J. F. , C. H. und M. K. ist auch sonst nicht unzumutbar. Der Fußweg zwischen der Wohnung und der Haltestelle N. , S. , beträgt für sie 550 m bzw. 300 m, mithin etwas über 8 Minuten bzw. knapp 5 Minuten. Die Gesamtdauer des Hinwegs beläuft sich damit auf (17 Minuten Fahrzeit + 14 Minuten bzw. 11 Minuten Fußweg =) 31 Minuten bzw. 28 Minuten.

c) Die Schüler K. D. aus S. , L. S. und A. S. aus S. , J. S. aus H. , L. T. aus G. sowie P. S. aus R. werden auf dem morgendlichen Hinweg zur Grundschule „M. “ im freigestellten Schülerverkehr mit dem DRK-Kleinbus befördert. Die Beförderung ist zumutbar, weil sie insgesamt 60 Minuten nicht überschreitet und angesichts des gleitenden Unterrichtsbeginns zwischen 7.45 Uhr und 7.50 Uhr auch eine rechtzeitige Ankunft in der Schule gewährleistet.

Nach den vom Landkreis Nordsachsen als Träger der Schülerbeförderung unter dem 5.8.2010 an die Antragstellerin übersandten Fahrplänen fährt der DRK-Bus um 7.00 Uhr an der Haltestelle in S. ab, wo eine Schülerin zusteigt; um 7.03 Uhr kommt der Bus an der Haltestelle in S. an, wo zwei Schülerinnen zusteigen, um 7.05 Uhr an der Haltestelle vor der S. in H. , wo ebenfalls zwei Schüler zusteigen und um 7.10 Uhr an der Haltestelle in R. , wo ein Schüler zusteigt. Um 7.30 Uhr erreicht der Bus die Grundschule „M. “ in O. , vor der er unmittelbar hält. Damit beträgt die reine Fahrzeit der Schüler zwischen 30 Minuten und 20 Minuten. Hinzu kommen die Fußwege von der Wohnung zur Haltestelle: Diese

betragen für K. D. bei 550 m Fußweg etwas über 8 Minuten, für L. S. und A. S. bei jeweils 750 m Fußweg etwas über 11 Minuten und für P. S. bei 350 m Fußweg etwas über 5 Minuten. Für die Schüler J. S. und L. T. setzt der Senat keinen zusätzlichen Fußweg an: Beide besuchen den Frühhort in der S. , vor der sich die Haltestelle des DRK-Busses befindet. Ihr Schulweg im Sinne des Ausnahmetatbestands des § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 SchulG beginnt somit vom Frühhort und nicht von der Wohnung aus. Die Gesamtdauer des Hinwegs liegt somit bei (30 Minuten Fahrzeit + 8 Minuten Fußweg bzw. 27 Minuten Fahrzeit + 11 Minuten Fußweg =) 38 Minuten bzw. 25 Minuten. Zeiten für Fußwege zwischen der Haltestelle und der Schule fallen nicht an, da der DRK-Bus vor der Grundschule in O. hält.

Soweit die Antragstellerin dem entgegen hält, dass die reine Fahrzeit zwischen der am weitesten entfernten Haltestelle in S. und der Grundschule „M.“ in O. ausweislich der Berechnungen des Routenplaners google maps 31 Minuten betrage, zu der ein Sicherheitszuschlag von 4 Minuten hinzukomme, weil der DRK-Bus nicht mit der Reisegeschwindigkeit eines PKW verkehren könne, sowie weitere Sicherheitszuschläge von jeweils 5 Minuten für verkehrsbedingte Wartezeiten im morgendlichen Berufsverkehr und für die Zwischenhalte für den Zustieg weiterer fünf Schüler, folgt daraus nichts zu ihren Gunsten. Dies ergäbe für die Schülerin K. D. eine Fahrzeit von (31 Minuten Fahrzeit + 4 Minuten + 5 Minuten + 5 Minuten =) 45 Minuten und bei 8 Minuten Fußweg einen morgendlichen Schulweg von insgesamt 53 Minuten; für die später zusteigenden Schüler würde sich die Dauer des Schulwegs entsprechend verringern. Die vom Senat, wie dargelegt, für grundsätzlich zumutbar erachtete Schulwegdauer von bis zu 60 Minuten würde auch dann nicht überschritten. Diese Annahme wird im Übrigen durch die von der Antragstellerin zuletzt mit Schriftsätzen vom 18.8. und 19.8.2010 für diese Tage vorgelegten Aufzeichnungen verschiedener Eltern über die Schulwegdauer und die Ankunftszeit ihrer Kinder an der Grundschule in O. belegt.

d) Für den Rückweg gilt Folgendes: Der Unterricht an der Grundschule „M.“ in O. endet für die Klassenstufe 1 nach der vierten Stunde um 11.30 Uhr. Danach nehmen, wie sich aus dem vom Antragsgegner mit der Beschwerdeerwiderung vorgelegten Schreiben des Landkreises Nordsachsen vom 11.8.2010 ergibt, alle vorgenannten Schüler auf Wunsch ihrer Eltern das Mittagessen an der Grundschule ein; hierfür werden 30 Minuten veranschlagt. Danach werden die Schüler, ebenfalls auf Wunsch ihrer Eltern, mit dem DRK-Bus von der

Grundschule zum Hort in der S. gebracht. Die Fahrzeit hierfür beläuft sich auf 30 Minuten.

3. Der vom Antragsgegner angeordnete Widerruf seiner Mitwirkung an der Unterhaltung der Klassenstufe 1 der Grundschule S. steht schließlich nicht in Widerspruch zur genehmigten Schulnetzplanung (vgl. § 23a Abs. 5 SchulG). Deren Fortschreibung durch den damaligen Landkreis Torgau-Oschatz mit Beschlüssen vom 22.3. und 25.10.2005 wurde vom Antragsgegner im Bescheid vom 20.12.2006 hinsichtlich des Grundschulstandorts N. dahingehend genehmigt, dass die Bestandssicherheit bis zum 31.7.2009 bestätigt wurde; ferner hat sich der Antragsgegner ausdrücklich Maßnahmen nach - wie hier geschehen - § 24 Abs. 3 SchulG im Einzelfall vorbehalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat hält es für sachgerecht, den Streitwert jedenfalls in den Fällen, in denen - wie hier - der Mitwirkungswiderruf an der Unterhaltung einer einzelnen Klassenstufe in Streit steht, mit dem Auffangwert anzusetzen. Eine Halbierung ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Dehoust

Hahn

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*